

Miet- und Benutzungsbedingung für den Schlosskeller

(bei Unterschrift des Vertrages vorzulegen)

Aufsicht und Pflicht des Mieters

- (1) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau.
- (2) Der Vermieter kann vom Mieter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Buchung eines Security Dienstes notwendig, dieser wird vom Vermieter beauftragt und die Kosten hierfür dem Mieter in Rechnung gestellt.

Übergaberegung

- (1) Die ordnungsgemäße Übergabe des Schlosskellers erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Kellerbeauftragten.
- (2) Nach der Veranstaltung festgestellte Beanstandungen können durch den Mieter behoben werden.
Alternativ:
beauftragt der Vermieter eine Reinigung, die Kosten hierfür, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Mietgebühr und Kaution

- (1) Die Vorauszahlung, sowie die Kaution in Höhe von 150,00 Euro sind vorab zu leisten. Bitte überweisen Sie diese unter Nennung der Rechnungsnummer erst, wenn Sie Ihnen vorliegen.
- (2) Der Vermieter behält sich vor, die Kaution bis zur Prüfung von Ansprüchen gegen den Mieter einzubehalten. Sind alle Forderungen erfüllt, erfolgt die Rückzahlung, nach Bekanntgabe der Kontodaten des Mieters.

Bewirtschaftung

- (1) Bei öffentlichen Veranstaltungen wird eine Gestattung nach §12GastG erforderlich. Diese ist vom Mieter bei der Stadt Waiblingen, Abt. Ordnungswesen (gewerbe@waiblingen.de) schriftlich zu beantragen und dem Vermieter vorzulegen

Hausordnung

- (1) Ab 00:00 Uhr sind die Türen verschlossen zu halten. Musik ist dann nur noch in Zimmerlautstärke erlaubt.
- (2) Der Schlosskeller (inkl. Treppen und Toiletten) ist besenrein zu hinterlassen.
Des Weiteren gilt es zu beachten:
 - a) Tische, Stühle und Bühne sind nach Gebrauch zu reinigen
 - b) Dekorationen und andere eingebrachte Gegenstände sind wieder zu entfernen
 - c) Abfälle im Eingangsbereich und im Keller (inkl. Toiletten, Treppen, Durchgang) sowie im Außenbereich sind zu beseitigen

- d) Das Be- und Entladen ist ausschließlich auf den im Plan ausgewiesenen Flächen möglich (grüne Markierung), die Fahrzeuge sind anschließend umgehend zu entfernen. Der Bereich vor und hinter der Schranke ist als Durchfahrt und Rettungsweg stets frei zu halten. Gleiches gilt für die im hinteren Bereich als reserviert gekennzeichneten Parkplätze (rote Markierung).
 - e) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Kellereinrichtung wieder wie vorgefunden aufzustellen (Stühle max. in 10er Stapeln)
- (3) Das Rauchen im Schlosskeller ist untersagt.

Widerrufsrecht

- (1) Der Mieter ist jederzeit zum Rücktritt des Mietvertrages berechtigt. In diesen Fall, sind 50 % der vereinbarten Miete zu leisten. Bei Widerruf 14 Tage vor der Veranstaltung wird die gesamte Miete fällig.

Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter das Merkblatt zur Kenntnis genommen zu haben und versichert seine Sorgfalt bei der Umsetzung oben genannter Punkte.